93. Ift, wenn vor dem 1. Oktober 1879 ein Kompromiß vereinbart, anch das Schiedsgericht gebildet wird, das schiedsrichterliche Bersahren eröffnet, aber erst nach dem 1. Oktober 1879 der Schiedsspruch erzgangen ist, das schiedsrichterliche Bersahren, namentlich die In- lässigkeit eines Rechtsmittels gegen den Schiedsspruch, sowie die Frist zur Einlegung eines solchen Rechtsmittels nach den vor dem 1. Oktober 1879 geltenden Geseten oder aber nach den Bestimmungen im zehnten Buche der Reichseivilprozessordnung (§§. 860 flg.) zu heurteisen?

I. Civilsenat. Urt. v. 21. Oftober 1885 i. S. (Kl.) w. Aftiengesellsschaft L. (Bekl.) Rep. I. 241/85.

I. Landgericht Rottbus.

II. Kammergericht Berlin.

Laut Vertrag vom 22./29. Dezember 1876 verpflichtete sich die beklagte Gesellschaft, dem Kläger eine Dampfmaschine zu vereinbartem Breise zu liefern. Rugleich wurde ein Kompromiß vereinbart, inhalts deffen für alle über die Erfüllung der beiderseitigen Verpflichtungen entscheibenden Differenzen ein Schiedsgericht aus drei Sachverständigen gebildet werden follte, deffen Urteil mit Ausschluß einer Berufung auf rechtliches Gehör für beibe Teile bindend sein follte. Nach Lieferung der Maschine entstand im Juli 1877 eine Differenz unter den Barteien über beren vertragsmäßige Beschaffenheit. Es wurde im August 1877 ein Schiedsgericht gebildet, vor welchem die jetige Beklagte gegen ben jetigen Rläger ihren Anspruch anf Zahlung des nach Abzug einer ge= leisteten Anzahlung verbliebenen Restpreises geltend machte. schiedsrichterliche Verfahren wurde auch im August 1877 eröffnet. Nach verschiebenen Zwischenfällen, welche fich aus den folgenden Entscheis dungsgründen ergeben, erging am 6. März 1884 ein schiederichterlicher Spruch, wodurch der jetige Kläger im wesentlichen nach den Anträgen der jetigen Beklagten verurteilt worden ift. Der jetige Rläger hat sich bei diesem Spruche nicht beruhigt, vielmehr unter Berufung auf §. 174 Allgem. Ger.D. I. 2 eine Provokation auf gerichtliche Entscheidung eingereicht mit dem Antrage: den Schiedsspruch für nichtig zu erklären und aufzuheben, und in der Sache selbst nach den Anträgen der Provokation, deren Detail nicht interessiert, materiell zu entscheiden.

Die Beklagte hat Widerklage erhoben mit dem Antrage, die Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruche vom 6. März 1884 für zulässig zu erklären. Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen und den Kläger nach dem Antrage der Widerklage verurteilt. Die Entscheidungsgründe differieren bezüglich der Frage, ob und inwieweit das vor oder nach dem 1. Oktober 1879 geltende Recht zur Anwendung komme. In den

Grünben

des Urteiles des Reichsgerichtes wird hierüber ausgeführt:

"Es besteht keine Meinungsverschiedenheit darüber, daß die Gültig= keit des Kompromisvertrages, dessen Inhalt und rechtliche Folgen, so= wie auch die gesetz und vertragsmäßige Konstituierung des Schieds= gerichtes nach den zur Zeit des Vertragsschlusses geltenden materiellen Rechtsnormen, also namentlich nicht nach den Vorschriften der Reichscivilprozehordnung, sondern nach den betreffenden Bestimmungen der preuß. Allgem. Ger.D. I. 2 zu beurteilen find. Dagegen ift die Frage, ob die prozefrechtlichen Fragen, ob der Schiedsspruch ordnungsmäßig erlassen, und ob und welche Rechtsmittel bagegen zulässig seien, nach ben Vorschriften ber Allgemeinen Gerichtsordnung ober nach benjenigen ber Reichscivilprozefordnung zu beurteilen feien, von den Gerichten der ersten und zweiten Instanz im verschiedenen Sinne beurteilt worden. Der erste Richter hat auch diese Fragen nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung beurteilt, weil die Kontrahenten bei dem unter der Herrschaft dieser Gerichtsordnung erfolgten Abschlusse des Kompromifpertrages stillschweigend vorausgesett, daß das eventuelle Streitverfahren fich in formeller und materieller Beziehung nach ben Bestimmungen der Gerichtsordnung richten würde. Das Berufungs= gericht beurteilt bagegen diese prozestrechtlichen Fragen, namentlich welche Rechtsmittel und Anfechtungsgründe gegen ben gefällten Schiedsspruch zulässig seien, nach der Reichscivilprozefordnung. Es kann dahin= gestellt bleiben, ob nicht der erste Richter darin zu weit geht, daß er auf Grund eines supponierten Vertragswillens resp. einer kontraktlichen Voraussehung der Paziszeenten die Vorschriften der Gerichtsordnung

auch dann für unbedingt und unbeschränkt anwendbar erachtet, wenn awar der Kompromisvertrag vor dem 1. Oftober 1879 geschlossen ift. bas schiedsrichterliche Verfahren aber erst nach dem 1. Oktober 1879 beaonnen hat, anhängig geworden ist. Dagegen muß, abweichend von dem Berufungsgerichte, die Bestimmung im &. 18 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur C.P.D., und zwar nicht bloß analog, sondern direkt auf den vorliegenden Kall angewendet werden, da auch das schiedsrichterliche Verfahren zu den durch die Civilprozehordnung geregelten Prozessen gehört. Die Unwendbarkeit der älteren Prozefigesete hängt daher davon ab, ob das vorliegende schiedsrichterliche Verfahren bereits vor dem 1. Oftober 1879 anhängig geworden ift; und dies ist zu be-Das Berufungsgericht ist zwar ber Meinung, daß die verschiedenen in dieser Sache ergangenen Schiedssprüche nebst dem, ihm iebesmal vorausgegangenen Verfahren nicht als ein fortgesetztes Verfahren im Sinne bes &. 18 a. a. D. angesehen werden können, vielmehr als ebensoviel selbständige, jedesmal durch neue Klagerhebung von neuem begonnenen Brozessen analoge Versahren betrachtet werden muffen. Diese Auffassung kann jedoch als richtig nicht anerkannt werden. kann nur als richtig zugegeben werden, daß die drei verschiedenen por den ordentlichen Gerichten geführten Prozesse, in welchen teils flagend, teils widerklagend entweder, wie in den beiden ersten Prozessen, von der jezigen Beklagten als Rlägerin die Vollstreckung des Schiedsspruches und von dem jetigen Rläger als Widerkläger die Richtigkeitserklärung bes Schiedsspruches ober umgekehrt, wie in dem jetigen letten Prozesse vom Rläger die Nichtigkeitserklärung des Schiedsspruches und von der Beklagten als Widerklägerin die Zulaffung der Zwangsvoll= streckung des Schiedsspruches petiert wurde, als drei selbständige Brozesse anzusehen sind, und daß daher die beiden letten dieser Prozesse, welche erst nach dem 1. Oktober 1879 anhängig wurden, nach dem neuen Verfahren ber Reichscivilprozehordnung behandelt werden mußten. Unders aber verhält es fich mit dem fchiedsrichterlichen Berfahren. Dieses im August 1877 anhängig gewordene schiedsrichterliche Berfahren war nur ein einziges Berfahren bis zum Schiedsspruche vom 6. März 1884 einschließlich. Diejenige über die Erfüllung resp. nicht gehörige Erfüllung des Vertrages vom 22./29. Dezember 1876 im Juli 1877 unter den Parteien entstandene Differenz, welche die erste Konstituierung des Schiedsgerichtes veranlaßt hat, bildet auch den

Gegenstand des letten Schiedsspruches vom 6. März 1884. Kontuinität dieses einen schiedsrichterlichen Verfahrens ist auch dadurch nicht alteriert worden, daß im September 1877 und im Oftober 1882 Schiedssprüche ergangen sind, welche burch Urteile, welche von den ordentlichen Gerichten in besonderen Prozessen erlassen find, für nichtig erklärt sind, und daß infolge dieser Urteile das Schiedsgericht zweimal einen anderweiten Spruch fällen mußte. Der erste sogenannte Schiedsspruch vom September 1877 war, wie durch die in dem ersten Vorprozesse ergangenen rechtskräftigen Urteile des VII. Civilsenates des Kammergerichtes vom 22. Mai 1880 und des I. Hilfssenates des Reichsgerichtes vom 27. September 1881 festgestellt ift, überhaupt kein perfekter Schiedsspruch. Nach dem Kompromisse sollte das Schieds= gericht aus drei Sachverständigen gebildet werden. Die brei Schiedsrichter waren aber nicht, wie es geboten war, wie ein Kollegium zur gemeinschaftlichen Beschlußfassung durch Stimmenmehrheit zusammen= getreten, vielmehr hatten die beiden Schiedsrichter G. und Sch. jeder ein Separatvotum und sodann ber dritte Schiedsrichter B. allein bas Urteil verfaßt; da der lettere aber nicht berufen war, allein das Urteil zu erlassen, so lag überhaupt ein Spruch des durch Kompromiß angeordneten Schiedsgerichtes nicht vor, und die Gerichte zweiter und dritter Instanz erklärten deshalb den Rechtsweg in der damaligen Lage der Sache noch nicht für zulässig, indem die Rlägerin, jetige Beklagte, zunächst erft den noch fehlenden Schiedsspruch erwirken muffe. nach ift es zweifellos, daß die schiedsrichterlichen Verhandlungen nach biefen gerichtlichen Urteilen bis zur Erlaffung bes Schiedsspruches vom 2. Oftober 1882 einschließlich nur eine einfache Fortsetzung des im August 1877 anhängig gewordenen, aber durch das, mas die Schieds= richter im August und September 1877 gethan, nicht zu Ende ge= langten schiedsrichterlichen Verfahrens waren. Aber auch durch den Schiedsspruch vom 2. Oktober 1882 war das schiedsrichterliche Verfahren noch nicht zu Ende gelangt. Wie durch das im zweiten Vorprozesse ergangene, rechtskräftig gewordene Urteil der II. Civilkammer bes Landgerichtes zu Kottbus am 6. Juni 1883 entschieden ift, war der Schiedsspruch vom 2. Oktober 1882 nichtig, weil der jetige Kläger in dem vorhergegangenen schiedsrichterlichen Verfahren nicht gehört war, ber Schiedsspruch wurde baher burch bas gebachte Erkenntnis aufgehoben, und nun mußte das Schiedsgericht die Verhandlung wieder

aufnehmen und am 6. März 1884 einen neuen Schiedsspruch fällen. Das schiedsrichterliche Verfahren fam durch das Urteil vom 6. Juni 1883 in eine Lage, welche fich berjenigen vergleichen läßt, wenn im jetigen Berfahren burch ein Urteil des Berufungs- oder Revisionsgerichtes das Urteil der vorigen Instanz aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Entscheidung in die Instanz zurückverwiesen wird. Das schiedsrichterliche Berfahren nach dem Urteile vom 6. Juni 1883 bis zum Schiedsspruche vom 6. März 1884 einschließlich war auch nur eine einfache Fortsetzung des im August 1877 anhängig gewordenen schiedsrichterlichen Berfahrens. Die Boraussetzungen der Anwendung des &. 18 des Einführungsgesehes zur Reichscivilprozefordnung liegen also vor. Das gange schiedsrichterliche Verfahren, auch soweit das= selbe in der Zeit nach dem 1. Oftober 1879 fällt, unterliegt den Borschriften ber Allgemeinen Gerichtsordnung, und es finden auch gegen ben Schiedsspruch vom 6. März 1884 die Rechtsmittel der Allgemeinen Gerichtsordnung und nur diese Rechtsmittel, nicht dasjenige des §. 867 R.C.B.D. statt. Die Kontinuität des einen schiedsrichterlichen Berfahrens wird aber ferner auch dadurch nicht alteriert, daß nach dem reichsgerichtlichen Urteile vom 27. September 1881 einer der drei Schiedsrichter seine Funktion niedergelegt hat und ftatt seiner ein anderer britter Schiedsrichter in bas Schiedsgericht eingetreten ift. Nach dem Kompromißvertrage sollte das Schiedsgericht aus drei Sachverständigen in der Art gebildet werden, daß jede der beiden Parteien einen Schiedsrichter mahlte, und biefe beiden von den Barteien gewählten Schiedsrichter gemeinsam den britten Schiedsrichter wählten; auch der nicht eingetretene Kall, daß die beiden Schiedsrichter sich über die Wahl des dritten Schiedsrichters nicht einigen follten, war im Bertrage vorgesehen, indem dann das Los entscheiben follte. Kläger mählte nun den G., die Beklagte den Sch. jum Schiedsrichter, und diese beiden wählten den H. zum dritten Schiedsrichter. Nachdem das Urteil des Reichsgerichtes vom 27. September 1881 ergangen war, legte, wie der Berufungsrichter feststellt, H. seine Funktion als Schiederichter nieber. und nun wählten die beiden von den Parteien gewählten Schiederichter G. und Sch. gemeinschaftlich und zwar, soviel konftiert, ohne Ruziehung ber Parteien, ftatt bes H. ben Civilingenieur B. zum britten Schiebs= richter; B., G. und Sch. haben fodann gemeinschaftlich sowohl ben Schiedsspruch vom 2. Oftober 1882, als denjenigen vom 6. März 1884

Es fann nun zugegeben werden, daß sich Zweifel darüber aefällt. erheben laffen, ob nach bem Ausscheiben des H. die beiben anderen Schiedsrichter G. und Sch. ermächtigt waren, ohne Auftimmung der Parteien einen anderen dritten Schiedsrichter zu wählen, oder ob durch das Ausscheiden des britten Schiedsrichters H. das Schiedsgericht aufhörte, zur Entscheidung durch das Kompromiß berufen zu sein. Allein überwiegende Gründe sprechen für die Annahme, daß die beiden Schieds= richter G. und Sch. nach dem Schiedsvertrage berufen waren, nach der Funktionsniederlegung des H. einen anderen britten Schiedsrichter zu wählen. Der das Kompromiß enthaltende Brief der Betlagten erwähnt zwar den Kall, daß der von den Schiedsrichtern zuerst erwählte britte Schiedsrichter vor Fällung des Schiedsspruches seine Funktionen niederlegte, durchaus nicht. Aber der Inhalt des Briefes läßt erkennen, daß die Barteien, wenn sie diesen Kall in den Kreis ihrer Erwägung gezogen hätten, benselben in dem angedeuteten Sinne entschieden haben würden. Sie haben die Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte gänzlich ausgeschlossen, und es darf angenommen werden, daß fie die ben von ihnen selbst ermählten beiben Schiederichtern erteilte Ermächtigung zur Wahl bes dritten Schiederichters nicht als burch eine einmalige Wahl haben als erschöpft ansehen, sondern für ben Fall eines Ausscheibens des Gewählten auch auf eine wiederholte Wahl haben ausdehnen wollen. Es ist auch nicht ersichtlich, daß die Parteien ihre Ruziehung bei einer solchen weiteren Wahl haben anordnen wollen, da diese doch durch die beiden zuerst von ihnen gewählten Schiederichter allein erfolgen sollte. So haben auch die beiden Vorinftanzen das Rompromiß aufgefaßt, und darin fann die Verletung einer revifiblen Rechtsnorm nicht gefunden werden.

Unbedenklich darf auch angenommen werden, daß die wiederholte Wahl eines dritten Schiedsrichters nicht auf die für die erste Konstituierung des Schiedsgerichtes bestimmte vierwöchige Frist hat beschränkt werden sollen. Das Schiedsgericht, in welches P. statt des H. eintrat, war nach dem Ausgeführten kein neues Schiedsgericht, sondern, da G. und Sch. auf Grund der Wahl vom August 1877 darin verblieben, dasselbe, und das weitere Versahren war nur eine Fortsetzung des bissherigen, nicht zu Ende gelangten Versahrens. Als H. ausschied und P. eintrat, war nach den im ersten Vorprozesse ergangenen Urteilen ein Schiedsspruch überhaupt noch nicht erlassen."

(Das Reichsgericht hat sodann, abweichend von dem Berufungs=gerichte, sowohl die Ablehnungsgründe gegen die Schiedsrichter, als die Frage, welches Rechtsmittel gegen den Schiedsspruch vom März 1884 zulässig, und innerhalb welcher Frist dasselbe einzulegen sei, nach den Normen, welche vor dem 1. Oktober 1879 Geltung hatten, beurteilt.)